

Satzung
vom 20. September 2016
zur 3. Änderung der Satzung
des Spitalfonds Markdorf vom 17. Oktober 1978

Auf Grund der §§ 6, 14 Abs. 2, 19, 21 und 31 des Stiftungsgesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Markdorf in seiner Eigenschaft als Stiftungsrat des Spitalfonds Markdorf am 20. September 2016 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Stiftung erfüllt diese Zwecke, in dem sie

- a) ein Altenpflegeheim, die Einrichtung Betreutes Wohnen sowie die zur wirtschaftlichen Versorgung dienenden Nebeneinrichtungen (landwirtschaftliche Grundstücke, Wald und Weinberg) betreut und unterhält;
- b) die in ihrem Besitz befindlichen kirchlichen Einrichtungen unterhält;
- c) das Grundstück, einschließlich Gebäude sowie Teile hiervon des ehemaligen St. Josef Krankenhauses Markdorf an andere als gemeinnützig anerkannte Stiftungen, Körperschaften des öffentlichen Rechts und sonstige Institutionen vermietet.
- d) Essen auf Rädern für kranke, alte, pflegebedürftige oder sonst bedürftige Menschen sowie die Zubereitung und Ausgabe von Mahlzeiten für Kindergärten, Kinderkrippen und Schulen unterhält und betreibt.“

§ 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.“

§ 3 erhält folgende Fassung:

„Die Stiftung dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne der steuerlichen Bestimmungen, Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke geleistet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt nach ihrer Genehmigung durch die Stiftungsbehörde am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Spitalfonds Markdorf geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt!

Markdorf, 21. September 2016



Georg Riedmann
Vorsitzender des Stiftungsrates

